

**Satzung  
der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen über die Erhebung von Friedhofsgebühren  
vom 24.04.2019**

Der Ortsgemeinderat Birken-Honigsessen hat am 24.04.2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe oder Zustellung fällig.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.06.2005 in der Fassung vom 27.04.2016 außer Kraft. \*)

Birken-Honigsessen, 24.04.2019

gez. Hubert Wagner  
Ortsbürgermeister

(Siegel)

\*) Inkrafttreten der 1. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 02.06.2020 am 01.07.2020

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung in der Fassung vom 02.06.2020, gültig ab 01.07.2020

## I.

### Reihengrabstätten

Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

1.1	Reihengrabstätte für Erdbestattung	380,00 €
1.2	Reihengrabstätte für Urnenbestattung, anonym	250,00 €
1.3	Reihengrabstätte für Urnenbestattung	350,00 €
1.4	Reihengrabstätte für Urnenbestattung (Wiesengrabstätte)	350,00 €
1.5	Reihengrab (Kindergrab)	250,00 €

## II.

### Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen 300,00 €

## III.

### Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

(1) Verleihung und Wiederverleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Birken-Honigsessen

1.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 1stellig	605,00 €
1.2	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 2stellig	1.210,00 €
1.3	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, für jede weitere Grabstelle	605,00 €
1.4	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 1stellig	350,00 €
1.5	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 2stellig	605,00 €
1.6	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, für jede weitere Grabstelle	350,00 €
1.7	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung (Wiesengrabstätte)	605,00 €

(2) Verlängerung des Nutzungsrechtes (Ausgleichsgebühr) bei späteren Bestattungen für jedes volle Jahr für

2.1	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 1stellig	20,17 €
2.2	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, 2stellig	40,30 €
2.3	Wahlgrabstätte für Erdbestattung, für jede weitere Grabstelle	20,17 €
2.4	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 1stellig	11,67 €
2.5	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, 2stellig	20,17 €
2.6	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung, für jede weitere Grabstelle	11,67 €
2.7	Wahlgrabstätte für Urnenbestattung (Wiesengrabstätte)	20,17 €

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

## IV.

### Ausheben und Schließen der Gräber

Für

1.	Reihengräber	547,40 €
2.	Wahlgräber	571,20 €
3.	Reihengräber als Urnengräber	190,40 €

- |    |                                   |          |
|----|-----------------------------------|----------|
| 4. | Wahlgräber als Urnengräber        | 190,40 € |
| 5. | Kindergräber (Kinder bis 6 Jahre) | 214,20 € |

#### **V.**

#### **Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand von Wiesengrabstätten**

- |     |   |          |
|-----|---|----------|
| 1.  | Urnenwiesenreihengrabstätten  | 450,00 € |
| 2.  | Urnenwiesenwahlgrabstätten  | 900,00 € |
| 2.1 | Ausgleichsgebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand<br>entsprechend Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes volle<br>Jahr | 30,00 €  |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

#### **VI.**

#### **Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

#### **VII.**

#### **Benutzung der Leichenhalle**

- |                            |          |
|----------------------------|----------|
| Benutzung der Leichenhalle | 140,00 € |
|----------------------------|----------|

#### **VIII.**

#### **Ausschmücken des Grabes**

- |                         |         |
|-------------------------|---------|
| Ausschmücken des Grabes | 30,00 € |
|-------------------------|---------|